

Newsletter 07/2020 vom 12.08.2020 - www.anti-gw.de

[Online-Version anzeigen](#)

Newsletter 07/2020 vom 12.08.2020 www.anti-gw.de

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

das Bundesministerium der Justiz hat einen [Referentenentwurf](#) für ein Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche veröffentlicht.

Der Entwurf sieht neben einigen kleineren Änderungen im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung insbesondere für [§ 261 StGB](#) den Wegfall der Auflistung von bestimmten Vergehen als Vortaten vor. Stattdessen sollen zukünftig alle Straftaten Vortaten ohne explizite Erwähnung in § 261 StGB werden. Dieser Ansatz geht weit über die Vorgaben der Richtlinie, aber auch die der FATF hinaus, ist aber rechtlich zulässig.

Entfallen soll auch der Begriff der Leichtfertigkeit, was es schwerer machen sollte, manche Täter, wie z.B. Finanzagenten strafrechtlich zu belangen.

Da die [EU-Richtlinie 2018/1673](#) vom 23.10.2018 eine Umsetzung bis spätestens zum 03.12.2020 vorsieht, sollen die Änderungen auch an diesem Tag in Kraft treten.

Für die Verpflichteten dürfte sich nicht viel ändern, da sich nun niemand mehr Gedanken über eine mögliche Vortat machen muss (was ja bislang auch schon nicht gefordert war).

Allerdings wird m.E. auch diese Erweiterung des § 261 StGB in der Praxis nicht viel ändern. Auch wenn sich dadurch die Anzahl von Meldungen noch einmal erhöhen sollte, so scheitert jegliche strafrechtliche Verfolgung daran, dass die für die Entgegennahme von Meldungen zuständige FIU in den letzten 3 Jahren ihrer Aufgabe einer Weitergabe von Verdachtsmeldungen nur unzureichend nachgekommen ist (s. dazu die Presseberichte der letzten Wochen und Monate, insbesondere zur [Thematik Wirecard AG](#)). Hier müsste der Gesetzgeber ansetzen und entweder die Zuständigkeit für die Entgegennahme dem Zoll wieder entziehen oder dafür sorgen, dass jede Meldung per goAML sofort an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter geleitet wird, damit zukünftig sichergestellt wird, dass wirklich jede Meldung auch bearbeitet wird. Aber das wird wieder einmal ein bloßer Traum von mir bleiben.

Wie bei Gesetzgebungsverfahren üblich, wird dieser Referentenentwurf nicht die finale Fassung sein, die am 03.12.2020 in Kraft treten wird. Auch wenn noch Änderungen

fassung sein, die am 09.12.2020 in Kraft treten wird. Auch wenn noch Änderungen erfolgen werden, dürfte aber die zukünftige Ausrichtung mit diesem Entwurf skizziert sein.

Ich werde Sie zu weiteren Änderungen auf dem Laufenden halten.

Bis dahin wünsche ich Ihnen noch schöne Sommertage und eine nicht allzu stressige Arbeit bei diesen Temperaturen.

Ihr

Achim Diergarten

- Rechtsanwalt -

Diese E-Mail wurde an mail@anti-geldwaesche.de verschickt. Wenn Sie keine weiteren E-Mails erhalten möchten, können Sie sich hier abmelden.